

**Ergebnisprotokoll der
27. Sitzung
der Gebietskooperation 16 "Fuhse - Wietze"
am 15. Dezember 2020, Beginn: 9:30 Uhr**

Skype-Konferenz

Teilnehmer: siehe anliegende Teilnehmerliste

TOP 1: Begrüßung / Genehmigung der Tagesordnung / Protokoll der letzten Sitzung

Herr Rausch begrüßt die teilnehmenden GK-Mitglieder zur 27. Sitzung der Gebietskooperation "Fuhse - Wietze" die wegen der besonderen Umstände in Form einer Skype-Konferenz durchgeführt werden muss.

Die Tagesordnung der 27. GK-Sitzung wird im TOP 3 durch einen Vortrag von Herrn Dr. Holger Schulz, Biologe im Aufgabenbereich 32 „Oberflächengewässer – Fließgewässerbiologie“ der NLWKN-Betriebsstelle Süd, ergänzt. Herr Dr. Schulz trägt in Abstimmung mit Frau Dr. Minuth (ehem. Dr. Girbig) die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen im Einzugsgebiet der Fuhse auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel vor.

TOP 2: Allgemeine Informationen aus der Flussgebietseinheit / Vorbereitung auf den dritten Bewirtschaftungszeitraum (siehe hierzu auch Anlage zu TOP 2)

Herr Persy vom NLWKN-Kompetenzzentrum Wasserrahmenrichtlinie der Betriebsstelle Lüneburg trägt zum Anhörungsverfahren EG-WRRL vor, erläutert die Grundzüge des Nds. Maßnahmenprogramms und gibt weiterhin kurze Sachstandsberichte zum einen zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Rahmen des Maßnahmenpakets für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz und zum anderen zur Umsetzung der Düngerverordnung in Niedersachsen.

Die Herren Hartung und Körtje vom Aufgabenbereich „Gewässerbewirtschaftung – Grundwasser“ der NLWKN-Betriebsstelle Süd stellen in ihrem Vortrag die vorläufigen Ergebnisse der Bewertung des Grundwasserzustands – Güte und Menge – in Niedersachsen und im speziellen für das Bearbeitungsgebiet 16 "Fuhse - Wietze" vor.

Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021 bis 2027 EG-WRRL - Anhörungsverfahren zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

Niedersachsen hat Anteil an den vier Flussgebieten Elbe, Weser, Ems und Rhein. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) 2021 bis 2027 der vier Flussgebiete sowie die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme inklusive der Umweltberichte der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein aus den Flussgebietsgemeinschaften werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß EG-WRRL zur Stellungnahme ausgelegt.

Die WRRL-Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen, mit Ausnahme des Dokuments „Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (dieses Dokument liegt in der Zeit vom 22.12.2020 bis 22.05.2021 aus) gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz“, in der Zeit vom **22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021** bei den nachfolgend genannten Standorten der NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme aus. (**siehe hierzu auch E-Mail Geschäftsführung vom 12.01.2021 „Auslegung der Anhörungsdokumente EG-WRRL für den Zeitraum 2021 bis 2027“**)

Im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgte die Bekanntmachung der vorgestellten WRRL-Anhörungsdokumente am 16.12.2020. Die ständigen Mitglieder der Gebietskooperationen werden in Ihrer Funktion als Multiplikatoren gebeten die Information an weitere Stakeholder (Personen oder Gruppen die ein berechtigtes Interesse an Wasser haben) weiterzugeben.

Der Entwurf des nds. Beitrags zu den BWP der vier Flussgebiete stellt die Ergebnisse der Datenaktualisierung zur Bestandsaufnahme, der ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Bewertung der Gewässer und die Bewirtschaftungsziele für Niedersachsen zusammen. Diese Grundlagen sind in die BWP der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeflossen. Der Entwurf des nds. Beitrags zu den MNP der vier Flussgebiete stellt die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmentypen für die Gewässer in Niedersachsen zusammen. Diese Grundlagen sind in die MNP der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeflossen. Auf der Internetseite des NLWKN werden neben den Entwürfen zu den niedersächsischen Beiträgen auch eine Reihe von Hintergrunddokumenten zu den verschiedenen Themen der WRRL veröffentlicht.

Stellungnahmen können vom **22.12.2020** bis zum **22.06.2021** schriftlich über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg bzw. per **E-Mail** an folgende Adresse: WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Bitte geben Sie bei Ihrer Stellungnahme an, auf welches Anhörungsdokument Sie Bezug nehmen und um welches Kapitel oder um welchen Wasserkörper es sich handelt.

Hinsichtlich der Einsichtnahme der WRRL-Anhörungsdokumente bei den NLWKN-Betriebsstellen folgender Hinweis: Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der Covid-19-Pandemie ist der Zutritt zu den Dienstgebäuden des NLWKN nur mit einer vorherigen telefonischen Terminabsprache unter nachfolgend angegebenen Telefonnummern am jeweiligen Standort möglich:

- Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, Tel.: 0441/95069-133,
- Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel.: 0511/3034-02,
- Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131/8545-400,
- Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig, Tel.: 0531/886 91-100.

Hinweis: Der Umweltbericht zu den WRRL Maßnahmenprogrammen für den deutschen Teil der FGE Ems und der Umweltbericht zu den WRRL Maßnahmenprogrammen für den nds. Teil der

FGE Rhein werden für die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.03.2021 bis zum 22.05.2021 ausgelegt. Anschließend besteht auch hier bis zum 22.06.2021 die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen.

Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021 bis 2027 -Grundzüge des Nds. Maßnahmenprogramms - Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach §117 NWG bzw. Art. 11 EG-WRRL

Die EG-WRRL sieht vor, dass die Umweltziele bis 2015 erreicht werden. Die Frist zur Zielerreichung kann nur zweimal um sechs Jahre verlängert werden, bis maximal 2027 da alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen sein müssen. Eine Fristverlängerung ab 2027 ist dann nur noch mit der Begründung „natürliche Gegebenheiten“ zulässig. Die ökologische Bewertung der Oberflächengewässer in Niedersachsen zeigt, dass lediglich ca. 3 % den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial erreichen. Kein Oberflächengewässer erreicht den guten chemischen Zustand und über 50 % der Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Die Umwelt- bzw. die Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Wasserkörper werden am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 noch in ähnlichem Umfang verfehlt wie 2015.

Der Nds. Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen (MNP) der vier Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser stellt für die Zielerreichung die notwendigen Maßnahmen für die Gewässer in Niedersachsen zusammen. Darüber hinaus beinhaltet es Aussagen zur Abstimmung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), den Stand der Umsetzung des zweiten Maßnahmenprogramms, Angaben von Gründen für die Streckung des Maßnahmenumsetzungszeitraums über 2027 hinaus sowie eine Abschätzung eines Zeitraumes für die Zielerreichung nach 2027.

Der Nds. Beitrag zu den MNP umfasst auch die Abstimmungen mit den NATURA 2000-RL, EG-MSRL (EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie) und der EG-HWRM-RL (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) sowie der wasserabhängigen Schutzgebiete und Faktoren des Klimawandels. Die WRRL und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterscheidet zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen, welche im Nds. Beitrag zu den MNP berücksichtigt und weiterentwickelt worden sind. Für die Abbildung der erforderlichen WRRL-Maßnahmen ist von der LAWA ein bundeseinheitlicher differenzierter Maßnahmenkatalog erstellt worden. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Maßnahmen, diese sind dann festzusetzen, wenn das Monitoring oder Hinweise sich ergeben, dass die ergriffenen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen nicht ausreichen um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Aufgrund der bisherigen gemachten Erfahrungen sind der Bund und die Länder sich einig, dass die Bewirtschaftungsziele bis 2027 nicht zu erreichen sind. Demzufolge ist transparent darzulegen, an welchen Wasserkörpern für welche Handlungsfelder Maßnahmen bis 2027 und darüber hinaus zu ergreifen sind. Diese Vorgehensweise wird seitens der LAWA als Transparenz-Ansatz bezeichnet. Niedersachsen wird den Transparenz-Ansatz nutzen und den Zeitraum für die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen über 2027 hinaus verlängern. Demzufolge wird für jeden Wasserkörper (Grundwasser u. Oberflächengewässer), aufbauend auf dem DPSIR-Ansatz das Defizit bezüglich der Zielerreichung (Defizitanalyse, Soll-Ist-Vergleich), die geplanten und noch erforderlichen

derlichen Maßnahmen(typen) quantifiziert sowie der Zeitraum für die Maßnahmenumsatzung und das Jahr der prognostizierten Zielerreichung dargestellt (Vollplanung). Die Umsetzung der Maßnahmen ist weiterhin freiwillig. In der Präsentation werden die wesentlichen landesweiten Handlungsfelder in Niedersachsen differenziert in Abhängigkeit der jeweiligen Ableitung des quantitativen Maßnahmenbedarfs kurz dargestellt. Dabei handelt es sich um:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und ökologischen Durchgängigkeit in Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung von signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung der signifikanten stofflichen Belastungen durch Salz in Oberflächengewässern und
- Maßnahmen zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe im Grundwasser.

Die bestehenden Handlungsfelder spiegeln im Wesentlichen auch die „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ wieder, die vor der WRRL sowie seit dem ersten Bewirtschaftungszyklus (2009) nach wie vor bestehen.

Zur weiteren und verstärkten Umsetzung von morphologischen Maßnahmen an Fließgewässern im Sinne der Zielerreichung der EG-WRRL wurde die Gewässerallianz Niedersachsens verstetigt. Die Gewässerallianz besteht seit 2015 und ist eine Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten UHV. Die Unterhaltungsverbände, als wesentliche gesetzliche Träger der Unterhaltungslast spielen in Niedersachsen bei der Maßnahmenumsetzung sowie bei der angepassten und optimierten Gewässerunterhaltung eine zentrale Rolle. Weitere Informationen zur „Gewässerallianz Niedersachsen“ stellt der NLWKN unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/flussgebietsmanagement_eg-wrri/oberflaechengewaesser/ergaenzende_massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html.

Vor dem Hintergrund, dass ein hoher Anteil der Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper mit Nährstoffen (Stickstoff- und Phosphoreinträge) belastet sind, wird seit 2010 ergänzend eine Beratung für landwirtschaftliche Betriebe angeboten, um insbesondere die Nährstoffeinträge ins Grundwasser und ins Oberflächengewässer zu reduzieren. Die Gewässerschutzberatung EG-WRRL setzt unter ständiger konzeptioneller Weiterentwicklung der Beratung auch auf die Umsetzung von angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AuK). Für die AuK sind die Entscheidungen zur neuen Förderperiode 2021 bis 2027 noch zu klären. Die Umsetzung erfolgt in der Zeitspanne der neuen Förderperiode.

Unter Verwendung der bundeseinheitlich abgestimmten Vorgaben der LAWA ist eine Kostenabschätzung vorgenommen worden. Demnach ergeben sich für Niedersachsen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.4 Milliarden Euro für den dritten Bewirtschaftungszeitraum. Kosten für den Bund zuzuordnende EG-WRRL-Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind hierin nicht enthalten. Das Projekt Gewässerallianz Niedersachsen wird derzeit mit ca.1 Mio. EUR pro Jahr unterstützt. Eine weitere Stärkung und Verstetigung der Gewässerallianzen ist beabsichtigt. Die Kostenschätzung für die Umsetzung aller zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen (Vollplanung) umfasst: ca.

3.4 Milliarden Euro. Weitere und ausführliche Angaben sind dem Entwurf des nds. Beitrags zu den MNP 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zu entnehmen.

Sachstand: Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Rahmen des Maßnahmenpakets für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz

Vertragspartner aus Landwirtschaft und Umweltschutz haben im Mai 2020 ein gemeinsames Maßnahmenpaket im Bereich des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes vereinbart, dass unter anderem mehr Biodiversität vorsieht. Die Vereinbarung sieht unter anderem auch konkrete Schritte für den Gewässerschutz vor, die im Oktober näher konkretisiert wurden.

Erste notwendige gesetzlichen Ausführungen sind im Vorfeld erörtert worden und die getroffenen Neuregelungen werden im novellierten NWG in Kraft treten. In der Regel sind dann Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen. Der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind im Gewässerrandstreifen verboten. Für die vereinbarten Regelungen zu Gewässerrandstreifen können in Gebieten mit einem sehr engen Gewässernetz, wie z. B. an der Küste und in den Marschgebieten Ausnahmeregelungen per Verordnung zum Schutz von agrarstrukturellen Belangen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung zugelassen werden.

Eine weitere Ausnahme stellt das regelmäßige trockenfallen eines Gewässers dar, welches weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend ist. Hier beträgt der Gewässerrandstreifen mindestens einen Meter und dieser muss auch dauerhaft begrünt bleiben. Des Weiteren gibt es auch Sonderregelungen für Futterbauflächen in Grünlandgebieten. Der Finanzierungsbedarf für Ausgleichszahlungen der landwirtschaftlichen Flächen soll durch eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr gedeckt werden.

Die Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr im zweistelligen Millionenbereich pro Jahr sollen zum einen für die Ausgleichszahlungen an die Flächenbewirtschaftler sowie für die geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung verwendet werden. Das zugehörige Gesetzespaket ist am 10. November 2020 vom Nds. Landtag beschlossen worden.

Sachstand: Umsetzung der Düngeverordnung in Niedersachsen

Die Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) wird im Nds. Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme gemeldet. Aufgrund der bestehenden Defizite bei der Verringerung des Nährstoffeintrags in die Gewässer und dem damit verbunden anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Deutschland ist die DüV von 2017 überarbeitet worden und im Frühjahr 2020 in einer neuen Fassung in Kraft getreten.

Mit der vom Bund beschlossenen neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung –AVV GeA) im September 2020 werden die im Jahr 2019 ausgewiesenen roten Gebiete in Niedersachsen neu bewertet und neu ausgewiesen. Dies wird mit einer Überarbeitung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum

Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 05.12.2019 (Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer mit bestimmten Auflagen für die Bewirtschaftung) realisiert.

Dadurch das neben der immissionsbezogenen Abgrenzung jetzt die berechneten Emissionen (Nitratkonzentrationen im Sickerwasser > 50mg/l) mitberücksichtigt werden, ist nach derzeitigen Stand davon auszugehen, dass die bisherige Nitrat-Kulisse für das Grundwasser aus 2019 kleiner wird. Bei der Gebietskulisse der eutrophierten Gebiete für die Oberflächengewässer bleibt es für die stehenden Gewässer (Seen) bei der bestehenden Kulisse. Für die Fließgewässer wird anstelle einer Kulissenfestlegung eine flächendeckende Anwendung des § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 DüV (Gewässerabstandregelungen) zugrunde gelegt.

Die neugefassten Gebiete sind auf Fachebene überarbeitet worden und im nächsten Verfahrensschritt steht die Beteiligung der Verbände bevor.

Zu den von Herrn Persy vorgetragenen Themen hat Frau Baarck / UHV Wietze Anmerkungen und Fragen: (Die Geschäftsführung hatte Frau Baarck gebeten, die von ihr angesprochenen Punkte nochmals schriftlich zu formulieren, damit im Protokoll eine schriftliche Beantwortung allen GK-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden kann. Frau Baarck ist dieser Bitte per E-Mail vom 18.12.2020 nachgekommen):

1. Gem. Folie 6 soll eine wasserkörperscharfe Darstellung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen(typen) erfolgen. Für jede identifizierte Belastung sind alle geplanten und noch erforderlichen Maßnahmen(typen) konkret darzustellen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Wer legt konkret die Maßnahmen fest?

Antwort NLWKN: Herr Persy, Herr Dr. Schulz:

Die wasserkörperscharfe Festlegung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den NLWKN. Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der LAWA-Maßnahmentypen mit Angaben zum benötigten Umfang und zum Umsetzungszeitpunkt. Über das Vorgehen bei der fachlichen Ableitung des Maßnahmenbedarfs und der als Grundlage genutzten Daten wurden die Gebietskooperationen im Frühjahr 2020 schriftlich informiert. Ebenso wurde das Vorgehen im Rahmen der Dialoggespräche mit den Unterhaltungsverbänden und Landkreisen erläutert. Diese sog. Vollplanung ersetzt jedoch nicht die Detailplanung auf Umsetzungsebene. Für den weiteren Umsetzungsprozess ist daher eine intensive Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und den Akteuren der örtlichen Wasserwirtschaft z. B. im Rahmen der weiteren Dialoggespräche geplant.

2. Auf Folie 14 Handlungsfeld – Gewässerstruktur an Fließgewässern sind die mit den Gruppen der LAWA korrelierenden Maßnahmengruppen gem. des NLWKN-Leitfadens dargestellt. Die Maßnahmengruppe 6 des NLWKN Leitfadens - Sediment (Sand/Ockerproblematik) - ist nicht genannt. Mobiler Sand und Ocker sind in den Gewässern der GK16 ein Problem, das nicht nur durch „Randstreifen“ zu lösen ist. Ist für die Sediment-Problematik ein Lösungsansatz vorgesehen?

Möglich ist, dass bei guter Strukturgütebewertung gem. Nds. Detailstrukturgütekartierung trotzdem die Ziele der EU-WRRL nicht erreicht werden, da die Problematik dort nur nachrichtlich erfasst, aber bei der Bewertung nicht berücksichtigt wird.

Antwort NLWKN: Herr Persy, Herr Hartung:

Im Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, der am 22.12.2020 im Entwurf veröffentlicht wurde, werden in Kap. 2.1 die signifikanten Belastungen bei Oberflächengewässern beschrieben. Bezüglich der Sand- und Feinsedimenteinträge wird darauf verwiesen, dass es im Laufe des kommenden Zyklus noch einer systematischen fachlichen Prüfung bedarf, bevor eine signifikante Belastung mit entsprechender Maßnahmenableitung festgelegt wird. Um der Bedeutung von Sand- und Feinsedimenteinträge in vielen Tieflandgewässern Niedersachsens dennoch Rechnung zu tragen, wird auf diese Problematik in Form eines Exkurses detaillierter eingegangen.

3. Nds. Weg Änderungen zu den Randstreifen im NWG – Vor dem Hintergrund, dass an den Gewässern oft die fruchtbarsten Böden liegen - Wie werden den Landwirten die Verdienstauffälle bzw. die entgangenen Erträge vergütet? Wird von einem durchschnittlichen Ertrag des Schlages ausgegangen oder wird z.B. der o.g. Aspekt berücksichtigt?

Antwort Landvolk Nds. Bezirksverband Braunschweig e.V.: Herr Hübner:

Neben den Änderungen im Wasser- und Naturschutzrecht durch Beschluss des Niedersächsischen Landtages sind noch eine Vielzahl von einzelnen Maßnahmen zwischen den Beteiligten des Niedersächsischen Weges oder durch eine Verordnung zu regeln. Die Grundzüge der Maßnahmen wurden zwischen allen Beteiligten bereits schriftlich festgehalten. Dazu gehört auch die Entschädigung der Landwirte durch den Entzug von bewirtschafteter Fläche durch die Randstreifen. Hierzu wird die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die üblichen Früchte und angepasst an die einzelnen Regionen, den finanziellen Ertragsverlust ermitteln. Die Werte werden anschließend als Pauschale jährlich veröffentlicht. Ein betroffener Landwirt kann jetzt entweder die Pauschale wählen oder er kann mit Hilfe der Landwirtschaftskammer eine individuelle Ermittlung des Ertragsverlustes auf der Basis seiner individuellen Buchführungsdaten berechnen lassen.

Vorläufige Ergebnisse der Bewertung des Grundwasserzustands – Güte und Menge – in Niedersachsen und im speziellen für das Bearbeitungsgebiet 16 "Fuhse - Wietze" (siehe hierzu Anlage zu TOP 2 „Bewertung GW GK16“)

Die Bewertung des Grundwasserzustands erfolgt, wie auch andere Verfahren gem. WRRL in Sechsjahres-Zyklen. Die Grundlage der Zustandsbewertung bilden die entsprechende Rechtsakte (v.a. GrwV (letzte Änderung 2017), Arbeitshilfen z.B. der EU-Kommission und der LAWA und die NLWKN-Leitfäden. Die grds. Methodik der Zustandsbewertung hat sich gegenüber der Bewertung von 2014/2015 nicht verändert.

Die Anzahl der Messstellen, die in dem überblickweisen Messnetz geführt werden hat sich für die Bewertung 2021 gegenüber der Bewertung 2015 leicht erhöht.

Zustandsbewertung Grundwassergüte

Die Zustandsbewertung erfolgte für den Parameter Nitrat auf der Grundlage der Daten 2013 bis 2018, dem aktuellen Jahresmittelwert 2018 und der Emissionserkundung bzw. der potentiellen Nitratsickerwasserkonzentration-Berechnung auf der Grundlage der Agrarstatistikdaten 2010 und 2015. Die Trendauswertung erfolgte auf Basis der Messwerte 2013 bis 2018. Die Bewertung für Pflanzenschutzmittel erfolgte auf der Grundlage der Daten von 2013 bis 2018.

Die Daten von 2008 bis 2012 wurden zur Plausibilisierung herangezogen und bei der Bewertung berücksichtigt, sofern weitere Messstellen im Grundwasserkörper mit aktuellen Schwellenwertüberschreitungen (2016 bis 2018) ermittelt wurden. Im Unterschied zur Bewertung 2015 wurden auch die „nicht relevanten Metaboliten“ von PSM-Wirkstoffen in die Auswertung aufgenommen. Bei den weiteren Parametern (Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber, Ammonium, Chlorid, Sulfat (neuer Schwellenwert), Tri- und Tetrachlorethen, Orthophosphat, Nitrit – zwei letzte Parameter sind mit der Novellierung der GrwV 2017 neu dazugekommen) erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Daten von 2013 bis 2018.

Die Bewertung der Grundwassergüte für den Parameter Nitrat ergab, dass in Niedersachsen für 39 Wasserkörper der schlechte Zustand festgestellt werden muss (46% der Landesfläche). Die Hauptursache für die Belastungen mit Nitrat im Grundwasser sind die landwirtschaftliche Bodennutzungen und die damit verbundenen Stickstoffüberschüsse aus Wirtschaftsdünger und Mineraldünger. Besonders leicht verlagert sich das Nitrat in den sandigen Böden der Geest mit geringem Rückhaltevermögen und hohen Grundwasserneubildungsraten ins Grundwasser. Der Großteil der Grundwasserkörper im guten Zustand befindet sich im südlichen Niedersachsen (Festgesteinsgebiete), sowie in den Marschgebieten und den ostfriesischen Inseln an der Küste. Im Vergleich zur Bewertung 2015 sind sechs GWK schlechter und acht besser eingestuft worden.

Regionaler Beitrag:

Bewertung Nitrat im Bearbeitungsgebiet (BG) 16

Folie 8

Das BG 16 besteht aus 4 Grundwasserkörpern (GWK): Wietze/Fuhse Lockergestein, Fuhse Lockergestein rechts, Wietze/Fuhse Festgestein und Fuhse mesozoisches Festgestein rechts.

2 von 4 GWK (Wietze/Fuhse Lockergestein und Fuhse Lockergestein rechts) wurde ein schlechter Zustand attestiert.

Folie 9

Bei insgesamt 14 Grundwasserkörpern wurde eine Veränderung des chemischen Grundwasserzustands seit dem letzten Bewirtschaftungsplan festgestellt.

Bei acht Grundwasserkörpern ist der chemische Zustand Nitrat besser eingestuft worden. Das betrifft im BG 16 den GWK Wietze Fuhse Festgestein.

Auf Grund auffälliger Cadmiumgehalte ist für vier Grundwasserkörper der schlechte Zustand festgestellt worden. Mögliche Eintragsquellen sind, neben cadmiumhaltigen Phosphatdüngern und eine Mobilisierung im Boden durch Einträge von Nitrat, Einträge aus der Luft oder eine natürliche Freisetzung aus Karbonat-Mineralien. In einem Grundwasserkörper (Innerste mesozoisches Festgestein links) besteht vermutlich ein Zusammenhang mit dem historischen Harzbergbau, der ursächlich zu diffusen Schadstoffeinträgen geführt hat.

Die 4 GWK im BG 16 weisen keine signifikante Gefährdung für Cadmium auf.

Die Zustandsbewertung für Pflanzenschutzmittel hat sich gegenüber den zurückliegenden Bewirtschaftungsplänen durch die Berücksichtigung der "nicht relevanten Metaboliten" von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen deutlich verändert. Die Anzahl der Grundwasserkörper im schlechten Zustand ist von 9 Grundwasserkörper 2015 auf nun 28 Grundwasserkörper angestiegen (vier aus „schlecht“ auf „gut“, 23 aus „gut“ auf „schlecht“ und fünf als „schlecht“ geblieben).

Von den 28 GWK im schlechten Zustand wurden sieben nur aufgrund von nicht relevanten Metaboliten (nrM) und weitere 9 aufgrund von xM (ehemals nrM) und nrM schlecht bewertet. 12 GWK wurden aufgrund von Wirkstoffen-relevanten Metaboliten (WS-rM) und nrM bzw. nrM und xM entsprechend bewertet.

Bewertung Pflanzenschutzmittel im BG 16

Folie 14

Insbesondere aufgrund von Funden bei den nicht relevanten Metaboliten wurden 2 der 4 GWK (Fuhse-Lockergestein rechts und Wietze Fuhse Lockergestein) als „im schlechten Zustand“ bewertet.

Bei allen anderen Schwellenwertparameter („sonstige Schadstoffen“) sind für Niedersachsen keine signifikanten Belastungen ermittelt worden (= guter Zustand).

Zu den von Herrn Hartung vorgetragenen Themen hat Herr Hasberg / Landvolkkreisverband Hannover Anmerkungen und Fragen: (Die Geschäftsführung hatte Herrn Hasberg gebeten, die von ihm angesprochenen Punkte nochmals schriftlich zu formulieren, damit im Protokoll eine schriftliche Beantwortung allen GK-Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden kann. Herr Hasberg ist dieser Bitte per E-Mail vom 17.12.2020 nachgekommen:

Hallo Herr Jördens,
mir ging es um die Datengrundlage bzw. Messstellen, die auch bei der Diskussion zur DÜVO untersucht wurden. Im Rahmen der DÜVO wurden die Messstellen im Auftrage verschiedener Landvolkverbände untersucht und verschiedene Mängel festgestellt. Meine Frage bezog sich auf die Berichte zur Wasserqualität und deren Korrektur, falls sich die festgestellten Mängel bewahrheiten sollten.

Die 2 Frage bezog sich auf die nichtrelevanten Metabolite und die Notwendigkeit der Aufnahme in den Bericht. Ich unterstrich die Notwendigkeit der Gesundheitsvorsorge und den Schutz des Trinkwassers. Ich forderte aber auch, dass die Befunde gegenüber

der EU nicht veröffentlicht werden sollten, wenn hierzu keine Verpflichtung oder kein einheitliches Vorgehen innerhalb von Bund und EU besteht.

Antwort NLWKN: Herr Hartung:

Für die in der Sitzung vorgestellte vorläufige Zustandsbewertung für Nitrat nach WRRL haben die Ergebnisse des Landvolkgutachtens von der Firma HYDOR keine Bedeutung gehabt. Ob sie im Rahmen des anstehenden Anhörungsverfahrens zur Zustandsbewertung oder im Zusammenhang mit der DüngVO eine Rolle spielen werden, ist nicht bekannt.

Zu Frage 2: Gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GrwV hat die zust. Behörde einen Schwellenwert nach Maßgabe von Anhang II Teil A GrwRL festzulegen, wenn von einem nicht in der Anlage 2 der GrwV aufgeführten Schadstoff oder einer Schadstoffgruppe das Risiko ausgeht, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des WHG nicht erreicht werden. Mit der bekannten Befundlage von nrM im Grundwasser liegen hinreichend Informationen für das Vorhandensein des Risikos vor. Aus diesem Grunde sind für die Bewertung 2021 die nrM eingebunden worden. Für die Bewertung wird der GOW herangezogen; auch die 89. UMK (TOP 23, Beschluss Nr. 3) hat diese für grundsätzlich geeignet angesehen. Dies dient zudem dem Erhalt des ungeteilten vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes.

Zustandsbewertung Grundwassermenge

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn

- die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und
- durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die relevanten Schutzgüter (Oberflächengewässer, grundwasserabhängige Landökosysteme, Grundwasserqualität durch Salzintrusion) signifikant geschädigt bzw. nachteilig verändert werden.

Zentrales Kriterium bei der Zustandsbewertung ist die Entwicklung des GW-Standes auf Ebene der GWK (eine Bewertung auf Teilkörperebene wie Typfläche /Teilräume wie im Gütebereich erfolgt nicht). Falls im Rahmen der Bewertung der Entwicklung des GW-Standes auf GWK-Ebene keine negative Beurteilung erfolgt, ist eine weitergehende Beurteilung der o.g. Schutzgüter i.S. des § 4 GrwV nicht erforderlich.

Bei der mengenmäßigen Zustandsbewertung sind langjährige Zeitreihen von Grundwasserstandsganglinien zu bewerten. Bei der Zustandsbewertung wurde der Zeitraum 1989 – 2018 berücksichtigt. Danach weisen alle GWK einen guten Zustand bzgl. der GW-Standsentwicklung auf. Daraus folgt, dass alle nds. GWK als im guten mengenmäßigen Zustand zu bewerten sind.

Regionaler Beitrag:

Vorwiegend weisen die auswertbaren WRRL-Überblicksmessstellen Menge für die GWK im Bearbeitungsgebiet Fuhse-Wietze einen gleichbleibenden Trend nach dem

s.g. Grimm-Strele-Verfahren für den betrachteten Zeitraum 1989-2018 auf. Entsprechend wurden diese GWK hinsichtlich des mengenmäßigen Zustand des Grundwassers i.S. der WRRL als „gut“ eingestuft.

Umgang mit trockenen Sommern 2018 / 2019

Der wesentliche „Treiber“ für das fallen mancher GW-Stände der letzten Jahre war die klimatische Situation der Sommer 2018/2019 (vgl. auch Sonderberichte zu den trockenen Sommern (Wriedt, 2019/2020)). Diese Änderungen spiegelten sich jedoch nicht in der Auswertung der langfristigen (30-jährigen) Entwicklungen der GW-Stände gem. WRRL wieder.

Die vielfach beobachtete fallende GW-Stände geben jedoch Anlass zu Sorge und es werden sowohl auf der Bundes- wie auch Landesebene Anpassungsstrategien und Konzepte zu Wasserversorgung entwickelt. Vertiefte Berücksichtigung müssen die klimatischbedingten Änderungen des Grundwasserstands bei anstehenden Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen finden.

(Textbausteine des NLWKN-Kompetenzzentrums Wasserrahmenrichtlinie zu TOP 2 von Herrn Bauer, NLWKN-Betriebsstelle Lüneburg zugeleitet)

(Textbaustein zu TOP 2 „Bewertung Grundwasser (regional)“ wurde von den Herren Hartung und Körtje, NLWKN-Betriebsstelle Süd erarbeitet und zur Verfügung gestellt)

TOP 3: Regionalspezifische Themen der Gebietskooperation 16 "Fuhse - Wietze"

TOP 3.1 Ergebnis Auftaktveranstaltung Dialoggespräche Fuhse (Morphologie/Durchgängigkeit)

Am 30.10.2020 hat im Bearbeitungsgebiet Fuhse die Auftaktveranstaltung des Dialogs zwischen dem NLWKN und dem Niedersächsischen Umweltministerium mit den Unterhaltungsverbänden und den Landkreisen per Skype stattgefunden. Teilnehmer waren der UHV Fuhse-Aue-Erse, der LK Peine, der LK Wolfenbüttel, die Stadt Salzgitter sowie Mitarbeiter*innen des NLWKN aus den Geschäftsbereichen Planung und Bau, Wasserwirtschaft und regionaler Naturschutz.

Ziel der Dialoge ist die Konkretisierung und Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms auf Ebene der Unterhaltungsverbände. Dafür erfolgte bei der Auftaktveranstaltung zunächst eine Darstellung des Maßnahmenprogramms im Bereich Hydromorphologie und Durchgängigkeit bezogen auf die Gewässer im Gebiet des UHV. Angesprochen und diskutiert wurde auch die Kritik an den bisherigen Förderbedingungen, die Probleme der Flächenverfügbarkeit und bestehender Interessenkonflikte als wesentliche Hemmnisse bei der Maßnahmenumsetzung sowie die fehlende Sichtbarkeit bisheriger Aktivitäten. Deutlich wurde das große Engagement des Unterhaltungsverbandes, aber auch der beteiligten Landkreise und Städte.

Es besteht bei allen Beteiligten eine grundsätzliche Bereitschaft bzw. das Interesse, den Dialogprozess fortzusetzen. Geplant sind jährliche und anlassbezogene Veranstaltungen auf Ebene der UHV. In zukünftigen Dialogen sollen neue, effiziente Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Maßnahmenumsetzung unter Federführung des NLWKN an konkreten Beispielen diskutiert werden. Hierzu wird der NLWKN erneut die zuständigen Vertreter einladen.

(Textbaustein zu TOP 3.1 wurde von Frau Bindick und Herrn Dr. Schulz, NLWKN-Betriebsstelle Süd erarbeitet und zur Verfügung gestellt)

TOP 3.2 Weiterführende Untersuchungen im Einzugsgebiet der Fuhse auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel (Monitoring 2017/18 – Zwischenstand Vorläufige Auswertung) (siehe hierzu auch Anlage zu TOP 3.2)

Herr Dr. Holger Schulz von der NLWKN-Betriebsstelle Süd stellt stellvertretend für Frau Dr. Minuth (NLWKN-Betriebsstelle Hannover-Hildesheim) den Zwischenstand der vorläufigen Auswertung der durchgeführten Untersuchungen vor. Der Vortrag wird den Mitgliedern der Gebietskooperation im Entwurf zur Verfügung gestellt. Der Inhalt wird hier kurz zusammengefasst:

Das Projekt „Weiterführende Untersuchungen im Einzugsgebiet der Fuhse auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel (PSM)“ wurde von 2017 bis 2018 erfolgreich durchgeführt. Insgesamt wurden 52 Oberflächengewässer-Messstellen auf ausgewählte PSM und Metabolite untersucht. Zusätzlich erfolgten ökotoxikologische und limnologische Untersuchungen an 10 Messstellen nach Vorbild des Fuhseprojekts von 2011. Die Ergebnisse deuten gegenüber dem Fuhseprojekt von 2011 auf eine leichte Besserung des

Zustandes bezüglich der Belastungen mit PSM und im Bereich der Limnologie hin. Die Maßnahmen seitens der Landwirtschaftskammer (u. a. Beratung und Aufklärung der ansässigen Landwirte) und die Bemühungen der Landwirte zeigen erste Wirkungen, das Konzentrationsniveau bei PSM geht zurück.

Belastungsschwerpunkte im Bereich Chemie sind die Krähenriede und die Erse. Der schlechte chemisch-ökologische Zustand (Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nach Oberflächengewässerverordnung für Imidacloprid und Flufenacet) besteht grob betrachtet ab der Einmündung der Krähenriede und wird durch diffuse Einträge im weiteren Flussverlauf erhalten. Der Oberlauf der Fuhse ist eher unauffällig. Belastungsschwerpunkte im Bereich Ökotoxikologie und Limnologie sind im Gewässerabschnitt bei Peine und im Oberlauf der Fuhse zu finden. Die Auffälligkeiten im Bereich der Ökotoxikologie decken sich nicht mit den Ergebnissen im Bereich Oberflächenwasser-Chemie und Limnologie.

Fazit: Die Fuhse war im Zeitraum der Untersuchungen in keinem guten Zustand und ist weiterhin multifaktoriell belastet. Es muss nach weiteren Belastungen gesucht werden, da Hinweise fehlen, welche die schlechten Ergebnisse der ökotoxikologischen Untersuchungen erklären können.

Die Veröffentlichung des Projektberichts erfolgt in Kürze. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Ergebnisse des Projektes noch einmal im Detail in der AK Fuhse PSM zu besprechen.

(Textbaustein zu TOP 3.2 wurde von den Herrn Dr. Schulz, NLWKN-Betriebsstelle Süd in Abstimmung mit Frau Dr. Minuth, NLWKN- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim erarbeitet und zur Verfügung gestellt)

TOP 4: Verschiedenes

1. nächster Sitzungstermin

Ein neuer Sitzungstermin wird von Herrn Rausch vorgeschlagen, sobald das NLWKN-Kompetenzzentrum Wasserrahmenrichtlinie des NLWKN im kommenden Jahr einen entsprechenden Entwurf für die Tagesordnung vorlegt. Die Geschäftsführung wird rechtzeitig gesondert zur nächsten, 28. GK-Sitzung, einladen.

2. Verwendung der Finanzmittel des GK-Budgets 2020 und 2021

Mit E-Mail vom 23.06.2020 „Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie - Sachstandsinformation Frühjahr 2020“ wurden die GK-Mitglieder u.a. auch darüber informiert, dass für die Öffentlichkeitsarbeit in den Gebietskooperationen, insbesondere zur Unterstützung der Maßnahmendurchführung durch Informationsbroschüren und Veranstaltungen zu Beispielen aus der Praxis, Haushaltsmittel in Höhe von 4.500 € je Bearbeitungsgebiet für 2020 zur Verfügung stehen. Da die Verwendung der Haushaltsmittel dem MU zurückgemeldet werden mussten, wurde um Vorschläge aus dem Gremium zur Mittelverwendung bis spätestens zum 30. August 2020 erbeten. Bis zum vorgenannten Termin wurden der Geschäftsleitung keine entsprechenden Rückmeldungen gegeben, sodass die Budgetmittel in voller Höhe zurückgegeben wurden.

Damit ein sinnvoller Einsatz der Budgetmittel geplant werden kann, bittet Frau Kien-scherf die Geschäftsführung um Mitteilung, wie andere Gebietskooperationen die Budgetmittel für öffentlichkeitswirksame Projekte eingesetzt haben bzw. in Zukunft einsetzen wollen.

Im Nachgang zur GK-Sitzung hat die Geschäftsführung von einigen Gebietskooperationen folgende Rückmeldungen zur Budgetverwendung bekommen:

GK 15 „Oker“:

Die GK 15 fördert schon seit Jahren mit einem Teil des GK-Budgets das Regionale Umweltbildungs Zentrum (RUZ) Dowesee in Braunschweig. Das RUZ informiert die GK 15 regelmäßig über die Verwendung der Haushaltsmittel.

Die GK 15 zieht als grundsätzliches Fazit: Die Arbeiten des RUZ werden sehr positiv bewertet. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Investition der Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim Regionalen Umweltzentrum in Braunschweig, Dowesee, dauerhaft sehr gut eingesetzt sind, da diese Institution regelmäßig Projekte, insbesondere auch an Fließgewässern für Schulklassen verschiedener Altersstufen anbietet.

Vorschlag für Budget 2020: Erstellung einer Arbeitshilfe Checkliste für die Unterhaltungspflichtigen an Gewässern im Zusammenhang mit der Strukturverbesserung durch Totholz, mit Hinweis auf Artikel in der Fachzeitschrift Wasser und Boden (07-08/2020; S. 41: „Totholzmanagement in der Entwicklung von Fließgewässern“).

GK20 „Leine-Innerste“ Klima-Wald-Aktion: Wiederaufforstung von Flächen im Bereich des Fließgewässers "Warme Beuster" im Landkreis Hildesheim und

GK21 „Leine-Westtaue“ Klima-Wald-Aktion: Wiederaufforstung im Wassereinzugsbereich des Flothbaches / Hülse im Landkreis Schaumburg

mit Hinweis auf www.klima-wald-aktion.de

GK 14 "Aller / Quelle":

Anfrage eines GK-Mitglieds zur Beschaffung einer Drohne zur Dokumentation des Ablaufs von Maßnahmen an Gewässern wie z.B. Renaturierungsprojekte oder die Darstellung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern über das gesamte Jahr.

Die Anschaffung einer Drohne ist nach Rückfrage bei der NLWKN-Direktion grundsätzlich möglich, da die Drohne zur Öffentlichkeitsdarstellung der Umsetzung der WRRL durch eingeleitete Maßnahmen an Gewässern genutzt werden kann. Damit wäre die Beschaffung der Drohne begründbar. Die Drohne sollte aber grundsätzlich bei der Geschäftsleitung der Gebietskooperation verbleiben und könnte von dort von allen GK-Mitgliedern zur Nutzung angefordert werden.

Es wäre auch möglich, mit den GK-Mitteln einen Filmemacher zu beauftragen, eine Maßnahme von der Planung, über die Baudurchführung bis zur Fertigstellung zu begleiten und dabei auch Interviews mit dem Maßnahmeträger, den Bauarbeitern und den Menschen vor Ort zu führen.

Die Erstellung eines Films von der Planung bis zur Fertigstellung, evtl. auch über die sukzessive Entwicklung über die Folgejahre hinweg, wäre auch möglich und würde der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Wichtig ist, dass im Vor- bzw. im Nachspann des Beitrages auch ein Hinweis berücksichtigt wird, dass der Film vom Land Niedersachsen (MU und NLWKN) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert wurde.

Siehe hierzu auch Beispiele für Drohnenflüge:

Drohnenflug über Laufverlegung 4 - Renaturierung der Boize oberhalb der A 24
<https://www.youtube.com/watch?v=HsbJbyCTRxw>

Renaturierung des Eisbachs – Kurzfilm
<https://www.youtube.com/watch?v=aWkiVj9mn5U>

aufgestellt:

Joachim Jördens / NLWKN-Betriebsstelle Süd